

nehmerkreis; (Der besondere Wert besteht darin, daß vor den unmittelbar Verantwortlichen sowohl noch bestehende Niveauunterschiede sichtbar* gemacht als auch zugleich die besten Arbeitserfahrungen vermittelt werden.)

- die halbjährlichen Vereinbarungskontrollen der Leiter der Einrichtungen des SV und der AEB, die unabhängig von zwischenzeitlichen operativen Zusammenkünften die planmäßige und systematische Zusammenarbeit auf dieser Ebene bestimmen;
- monatliche ökonomische Rapporte mit allen Betriebsleitern und weiteren Verantwortlichen zur regelmäßigen Wertung der Entwicklung, Festlegung erforderlicher Maßnahmen und Abstimmung des einheitlichen Vorgehens;
- periodische Schulungsmaßnahmen mit allen Betriebsangehörigen zu den festgelegten Themen, verbunden mit der Auswertung aktueller Erscheinungen und einem unmittelbaren Austausch der besten praktischen Erfahrungen;
- direkte operative Zusammenarbeit der am Vollzugsprozeß Beteiligten.

Bewährte Methoden der Zusammenarbeit zwischen den SV- und Betriebsangehörigen, die unmittelbar zur Gewährleistung des Arbeitseinsatzes Strafgefangener eingesetzt sind, bilden insbesondere

- gemeinsame Arbeitsbesprechungen;
- persönliche Aussprachen während der Durchführung von Kontrollen durch die verantwortlichen Abteilungsleiter und Erzieher in den Arbeitseinsatzbereichen;
- gemeinsame Vorbereitung und Durchführung von Produktionsberatungen und Wettbewerbsauswertungen;
- ständiger Austausch von Sofortinformationen, z. B. zur Beseitigung von besonderen Vorkommnissen im Produktionsprozeß oder bei plötzlicher Veränderung des bisherigen Verhaltens einzelner Strafgefangener, die eine zielgerichtete Beobachtung erforderlich machen;
- die Abstimmung bestimmter Maßnahmen (Beobachtungsaufgaben, Aussprachen mit Strafgefangenen u. ä.).

Merke:

Die Zusammenarbeit zwischen den Betriebs- und SV-Angehörigen ist notwendiger Bestandteil der Leitung und Durchführung des Arbeitseinsatzes Strafgefangener in den AEB. Grundlage dafür bilden die Festlegungen des StVG, der AEO sowie der Vereinbarungen über den Arbeitseinsatz, die auch den Inhalt der konkreten Zusammenarbeit bestimmen.

Die Zusammenarbeit verfolgt den Zweck, die gesetzlich vorgegebenen Zielstellungen bei voller Wahrnehmung der persönlichen Ver-